

# **UNTERNEHMENSsatzUNG FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN „KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU“ ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES LANDKREISES UNTERALLGÄU**

vom 6. Dezember 2010 (KABl. 2010 S. 352)

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKRO-, (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes -BayKrG-, (BayRS 2126-8-A) in der Fassung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 488) erlässt der Landkreis Unterallgäu unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV-(BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die „Kreiskliniken Unterallgäu“ sind ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Unterallgäu in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kreiskliniken Unterallgäu“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kreiskliniken Unterallgäu“. Der Name kann mit den Zusätzen „Kreisklinik Mindelheim“, „Kreisklinik Ottobeuren“ oder „Berufsfachschule für Krankenpflege Mindelheim“ versehen werden.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Mindelheim.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.600.000,00 Euro.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Kommunalunternehmens, Gemeinnützigkeit**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist es, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung leistungsfähige allgemeine Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung im Sinne des Bayerischen Krankenhausgesetzes zu betreiben, also durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern und/oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Ferner betreibt das Kommunalunternehmen zum Zwecke der Ausbildung am Krankenhaus Mindelheim eine Berufsfachschule für Krankenpflege.
- (3) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze und unter Beschränkung seiner Haftung auf einen bestimmten Betrag mit Zustimmung des Landkreises Unterallgäu andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen. Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Kommunalunternehmens unterliegt ebenfalls der Zustimmungspflicht des Landkreises Unterallgäu.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere öffentliche Krankenhäuser wahrnehmen.
- (5) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern sowie einer Berufsfachschule für Krankenpflege. Die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben beschränkt sich auf Zweckbetriebe.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages (§ 10 Abs. 2 WkKV) erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.
- (7) Der Landkreis Unterallgäu als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. Das Kommunalunternehmen hat sich parteipolitisch neutral zu verhalten.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen, alle bestehenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Mitgliedschaften, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und der Berufsfachschule zusammenhängen (Sondervermögen „Krankenhaus Mindelheim und Ottobeuren“) über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens an den Landkreis Unterallgäu, der es mit Ausnahme der eingebrachten Kapitaleinlage bzw. dessen Wertes für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 3

#### Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens und die weiteren Teilnehmer an Verwaltungsratssitzungen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreistages.

Vorstand und Verwaltungsrat haben vertrauensvoll mit der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

### § 4

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für den Vorstand ist ein ständiger Vertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahre bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens.
- (4) In Fällen der Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung eines Beschlusses des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Minderbeträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind oder Gefahr im Verzug ist. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Unterallgäu haben können, sind dieser und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche Personalentscheidungen wie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Arbeitnehmern, ausgenommen der Chefärzte, der Ärztlichen Direktoren, des Pflegedirektors, des Kaufmännischen Direktors sowie der Leitung der Berufsfachschule für Krankenpflege (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle Vertragsänderungen der Chefärzte, der Ärztlichen Direktoren, des Pflegedirektors, des Kaufmännischen Direktors sowie der Leitung der Berufsfachschule für Krankenpflege zu informieren. Ab der Größenordnung von jährlichen Mehrkosten von 30.000,00 € sind solche Änderungen vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (9) Der Vorstand hat sich vertraglich zu verpflichten, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (10) Gegenüber den vom Landkreis Unterallgäu zur Dienstleistung einvernehmlich zugewiesenen Beamten (Art. 78 Abs. 5 LKrO) steht dem Vorstand zur Regelung des örtlichen Arbeitseinsatzes die Befugnis zu, notwendige Regelungen, Anordnungen und Weisungen zu treffen.

Die Rechtsstellung der Beamten bleibt durch die Zuweisung unberührt.

## § 5

### Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern,
- dem Vorsitzenden,
  - dem ständigen Vertreter des Landrats beim Landratsamt Unterallgäu und
  - 15 weiteren Mitgliedern, davon mindestens zwölf aus der Mitte des Kreistages.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist der stellvertretende Landrat. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Verwaltungsrates vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Für Mitglieder, die dem Kreistag angehören, findet darüber hinaus Art. 27 Abs. 3 LKrO Anwendung. Für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates endet die Amtszeit jeweils mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung eines weiteren Mitgliedes durch den Kreistag ist aus wichtigem Grund möglich.

- (6) Begehrt ein Mitglied seine Abberufung, so ist diese schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe (hohes Alter, Krankheit, Berufs- oder Familienverhältnisse oder sonstige in der Person des Mitgliedes liegende Umstände, die es hindern die Aufgabe wahrzunehmen) zu beantragen.

Wird ein weiteres Mitglied abberufen, so ist für die restliche Amtszeit des Verwaltungsrates ein neues Mitglied zu bestellen.

- (7) Abberufene Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes weiter aus.

- (8) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens und an das Kommunalunternehmen zugewiesene Beamte.
2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Das Nähere ist in einer Entschädigungssatzung zu regeln.

- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Ärztliche Direktor, der stv. Ärztliche Direktor, der Pflegedirektor und der Kaufmännische Direktor sind auf Anforderung des Verwaltungsrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann der Personalratsvorsitzende des Kommunalunternehmens beigezogen werden. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates können weitere Personen teilnehmen, wenn deren Teilnahme zweckdienlich ist.

Dem Vorstand kommt ein selbstständiges Vortrags- und Rederecht zu, dem Ärztlichen Direktor, dem stv. Ärztlichen Direktor, dem Pflegedirektor und dem Kaufmännischen Direktor nur in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

## § 6

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und kann die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmen.

Dem Landkreis ist auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, sowie allgemeiner Tarife und Gebühren und den Erlass von allgemeinen Regelungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.
2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters. Er überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik.
3. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Kündigung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8).
4. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
5. Errichtung von Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Kommunalunternehmens.
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
7. Bestellung des Abschlussprüfers.
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung des Vorstands.
9. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis Unterallgäu.
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
11. Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet.
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und die Bediensteten des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Schließung oder die Eröffnung von Abteilungen und die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
14. Den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, den Verwaltungsrat und den Rechnungsprüfungsausschuss zu organisatorischen Fragen und Zuständigkeiten (§ 5 Nr. 2 KUV), sowie den Erlass von Dienstanweisungen für den Vorstand.
15. Die Geschäftsordnung der Patientenvertretung und Bestellung des Patientenvertreters.

Zu Ziffer 13 steht dem Kreistag ein Weisungsrecht zu.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und sein Stellvertreter handlungsunfähig sind.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen, die allgemeine Zuständigkeit des Vorstands für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und/oder die weiteren Teilnehmer der Verwaltungsratssitzungen im Sinne des § 5 Abs. 10 zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, ausschließen, um die Interessen des Unternehmens zu wahren.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kreiskliniken Unterallgäu - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu -“, durch den Vorstand oder seinen Vertreter.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## § 9

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang nach den Vorschriften der KHBV und den Lagebericht innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 93 Abs. 1 LKrO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Landkreis Unterallgäu zu.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 93 Abs. 2 LKrO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
  - der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
  - der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
  - verlustbringender Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises obliegen die Betätigungsprüfung gemäß Art. 92 Abs. 4 LKrO sowie die Prüfung nach Art. 89 LKrO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises. Die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens regelt der Verwaltungsrat.



- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.
- (6) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden sowie ein Mitglied zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kommunalunternehmens kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen.
- (7) Die Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt nach der Satzung zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates beim Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr, Beginn und Dauer des Unternehmens**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das Unternehmen entsteht am 01. Januar 2001 und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 11**

### **Rechtliche Stellung der Arbeitnehmer und Mitgliedschaften zu Verbänden**

- (1) Die Arbeitnehmer und Auszubildende der Kreiskrankenhäuser werden mit dem Inkrafttreten der Satzung Arbeitnehmer und Auszubildende des Kommunalunternehmens; alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Beschäftigungsverhältnissen werden übernommen.
- (2) Die tarifvertraglichen Regelungen für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gelten in der jeweiligen Fassung für die Beschäftigten des Kommunalunternehmens weiter. Das Kommunalunternehmen wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV Bayern) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (3) Das Nähere wird in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.12.2000 und die Änderungssatzung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Red. Hinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung und des leichteren Verständnisses wird bei entsprechenden Formulierungen jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt unmittelbar und in gleicher Weise für Frauen.